

27.03.2020 | 4/2020  
Leiter Versicherungsproduktion / Stefan Holzer  
Leiter Vertrieb / Dr. Matthias Wald

## **Wir stehen an Ihrer Seite: Regelungen zu Stundungen, Beitragsbefreiungen und Stornobedingungen**

Liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

in Krisenzeiten halten wir zusammen. Besondere Zeiten bedürfen außerdem besonderer Regelungen. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, sind wir vollumfänglich geschäftsfähig und für Sie da. Außerdem haben wir Maßnahmen ergriffen, um Ihnen in diesen anspruchsvollen Zeiten verlässlich und partnerschaftlich zur Seite zu stehen. Wir informieren Sie heute über Optionen, die eine unbürokratische und schnelle Unterstützung darstellen.

### **Stundungen, Beitragsfreistellungen und Stornobedingungen – bis 31.07.2020**

Für alle unsere Produkte und Tarife bieten wir kurzfristig eine Stundung oder befristete Beitragsfreistellung von einem Zeitraum von sechs Monaten an. Dieser Halbjahreszeitraum bietet Ihnen und Ihren Kunden Flexibilität. In zahlreichen Produktgattungen und Tarifen ermöglichen wir Ihnen über diesen sechsmonatigen Mindestzeitraum hinausgehende Fristen. Sollten Kunden kürzere Phasen benötigen, sind diese natürlich ebenfalls möglich. Für diese Zeiträume ändern wir kurzfristig unsere Stornobedingungen. Wir sehen von Provisionsrückforderungen ab. Diese Sonderkulanzregelung gilt zunächst bis zum 31.07.2020.

Ob eine Stundung oder Beitragsfreistellung infrage kommt, ist dabei abhängig vom Versicherungsprodukt. Nachfolgend haben wir Ihnen die Modalitäten übersichtlich aufbereitet.

**Unsere Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes im Rahmen der aktuellen Corona-Sondersituation (gültig bis 31.07.2020):**

Generell gilt: Der betroffene Vertrag darf sich noch nicht im Mahn- und Kündigungsverfahren befinden.

|                                                                                                                                                         |                                                                                   | <b>Beantragung &amp; versicherungsvertragliche Auswirkung</b>                                                                                                                              | <b>Provision</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bei selbstständigen Arbeitskraft-absicherungsprodukten und dem Pflege- und Vermögensschutz (AKS) inklusive MetallRente, KlinikRente und AKS Flex</b> | Stundung für 6 Monate <sup>1 4</sup><br><br>Kostenlos – ohne Gebühren und Zinsen! | Jederzeit möglich – kann formlos beantragt werden (bitte Beginn und Ablauf der gewünschten Stundungszeit angeben).<br>Die gestundeten Beiträge werden bei Ablauf der Stundung nachgezahlt. | Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn die Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden.                                                                   |
|                                                                                                                                                         | BUprotect (gilt nicht für Vitalschutz)                                            | Kann nun auch anlassunabhängig mit Verweis auf die Corona-Sondersituation beantragt werden.                                                                                                | Bei einer Überbrückungszeit von <u>exakt 6 Monaten keine Provisionsauswirkung</u> . Bei längerer Überbrückungszeit wird die Provision zurückbelastet (anteilig, da auf 5 Euro Monats-beitrag reduziert wird).                                                                                               |
|                                                                                                                                                         | Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate <sup>2 4</sup>                       | Wenn die beitragsfreie Mindestrente gemäß AVB schon erreicht ist; danach erfolgt automatische Weiterführung mit gleicher Leistung und erhöhtem Beitrag.                                    | Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung, aber auch Mehrvergütung kommen. |
| <b>Bei allen Altersvorsorgeprodukten (pAV und bAV) (mit und ohne Zusatzversicherungen)</b>                                                              | Befristete Beitragsfreistellung für 6 Monate <sup>2 4</sup>                       | Nach der ersten Beitragszahlung möglich; danach automatische Weiterführung mit gleichem Beitrag.                                                                                           | Diese befristete Beitragsfreistellung hat keine Provisionsauswirkung, wenn der Vertrag danach unverändert fortgeführt wird. Hier wird lediglich der Haftungszeitraum entsprechend verlängert. Wird der Vertrag bei Reaktivierung verändert, kann es zu einer Rückforderung, aber auch Mehrvergütung kommen. |

|                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Nur bei AG- und mischfinanzierter betrieblicher Altersvorsorge (bAV) (bloÙe Mitgabe des verpflichtenden AG-Zuschusses ist <u>keine</u> Mischfinanzierung)</b></p> <p><b>(mit und ohne Zusatzversicherungen)</b></p>                  | <p>Stundung für 6 Monate<sup>1 3 4</sup></p> <p>Kostenlos – ohne Gebühren und Zinsen!</p> | <p>Jederzeit möglich – kann formlos beantragt werden (bitte Beginn und Ablauf der gewünschten Stundungszeit angeben). Die gestundeten Beiträge werden bei Ablauf der Stundung nachgezahlt.</p>                           | <p>Keine Provisionsauswirkung, wenn gestundete Beiträge nachgezahlt werden. Eine Provisionsrückforderung erfolgt nur dann, wenn die Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht erfolgt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden.</p> |
| <p><b>Bei allen neu abgeschlossen Verträgen mit Beginn ab 1.1.2020 (AKS + AV) – gilt nur für Versicherungsanträge, die bis zum 31.03.2020 bei uns eingegangen sind, Antrag auf Beginnverlegung muss bis 30.04.2020 gestellt werden</b></p> | <p>Beginnverlegung für max. 4 Monate<sup>3</sup></p>                                      | <p>Bereits bezahlte Beiträge werden in ein Beitragsguthaben umgewandelt. Ein vorläufiger Versicherungsschutz bleibt bis zum Versicherungsbeginn bestehen bzw. lebt wieder auf, sofern Vertrag bereits poliziert war.</p> | <p>Provision zu urspr. Beginn wird zurückgefordert und Provision zu neuem Beginn wird zum neuen Beginn vergütet.</p>                                                                                                                             |

<sup>1</sup> Auch explizit dann möglich, wenn AVB dies nicht vorsehen bzw. die Voraussetzungen noch nicht vorliegen; je nach Produkt ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Stundung von bis zu 24 Monaten möglich. Bei einer Unterstützungskassen-Versorgung muss eine Rückzahlung des Stundungsbetrags stets im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

<sup>2</sup> Abhängig vom Produkt sind bis zu 24 Monate möglich – sämtliche Produkte der Swiss Life Pensionskasse sind ausgenommen.

<sup>3</sup> Bei bAV-Produkten sollten vom GP und VN unbedingt die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Auswirkungen geprüft werden.

<sup>4</sup> Kürzere Zeiträume sind natürlich möglich

## Neuerung BUprotect ab Anfang April

Ab Anfang April werden wir darüber hinaus unsere kostenfreie Zusatzoption BUprotect um den Auslöser Kurzarbeit erweitern und bieten damit Kunden die Möglichkeit, die monatliche Beitragszahlung auf mindestens fünf Euro/Monat zu reduzieren und gleichzeitig 70 % des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus kann BUprotect anlassunabhängig mit Verweis auf die Corona-Sondersituation beantragt werden.

## Wöchentliche Provisionsauszahlung

Darüber hinaus stellen wir unsere Provisionsauszahlung zu Ihrem Vorteil um. Ab sofort führen wir eine wöchentliche Auszahlung ein und verzichten bis auf Weiteres auf einen vierzehntägigen Turnus. Damit erhalten Sie Ihre Vergütung jetzt noch schneller.

## Staatliche Unterstützung für Unternehmen und Selbstständige

Auf [unserer Website](#) haben wir Ihnen zudem eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden staatlichen Unterstützungsleistungen für Unternehmen und Selbstständige, wie Sofort- und Liquiditätshilfen, aufbereitet.

## **Antragseingang jederzeit möglich**

Wie bereits mitgeteilt, stehen wir Ihnen vollumfänglich zur Verfügung. Dies gilt für Service-Fragen, Leistungsfälle, aber auch den Antragseingang. Um die Weiterarbeit im Neugeschäft mit uns weiterhin möglichst komfortabel zu gestalten und auch den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, informieren wir Sie gerne darüber, dass wir natürlich Unterschriftenformen wie bisher akzeptieren – die wesentlichen Beispiele hierfür sind alle marktüblichen Formen der fortgeschrittenen Fernsignatur (e-Signatur) und auf pdf-Dateien eingescannte Originalunterschriften.

**Alle Kommunikationsmaßnahmen und unterstützende Unterlagen haben wir Ihnen [hier](#) zusammengetragen.**

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Maßnahmen unmittelbar Unterstützung für Sie und Ihre Bestands- und Neukundenbetreuung bieten können. Selbstverständlich behalten wir die aktuellen Entwicklungen rund um das Corona-Virus im Auge. Deshalb arbeiten wir auch schon jetzt an weiteren Unterstützungsmöglichkeiten und halten Sie auf dem Laufenden.

Bei Fragen melden Sie sich gern bei uns und Ihren direkten Ansprechpartnern.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit und alles Gute.

Freundliche Grüße,

Stefan Holzer    Dr. Matthias Wald